BL_GERICHTE 2018-01-24-sv-1 vom 24. Januar 2018

BL Gerichte, 2018-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2018-01-24-sv-1

FR: BL_GERICHTE 2018-01-24-sv-1 du 24 janvier 2018

IT: BL_GERICHTE 2018-01-24-sv-1 del 24 gennaio 2018

Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen Nichtbefolgens einer Weisung

Erwägungen

E. 4

Im vorliegenden Fall stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Am 6. April 2017 unterzeichnete der Beschwerdeführer die Anmeldung zur Standortbestimmung „Fokus“, womit er seine Kenntnisnahme dieser Massnahme bestätigte. Die Anmeldung hielt fest, dass das vorgesehene Pensum 100 % betrage und weiter, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Knieproblematik keine kniende Tätigkeiten ausüben könne. In der Folge wurde

Seite 5

http://www.bl.ch/kantonsgericht die Anmeldung und das Dossier mit Schreiben vom 11. April 2017 an die durchführende Institu- tion C.____ weitergeleitet. Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben vom gleichen Tag über das Schreiben und über den Zeitpunkt des Vorstellungsgesprächs vom 4. Mai 2018 informiert. Mit E-Mail vom 4. Mai 2017 wurde der Arbeitslosenversicherung von der Direktion des D.____ mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer ab 1. April 2018 mit einem Pensum von 100 % angestellt werde. Mit E-Mail vom 5. Mai 2017 schrieb der Beschwerdeführer der Arbeitslosenversicherung unter dem Betreff „C.____ fragwürdig“, dass die Arbeitslosenversicherung über seinen neuen Arbeitsplatz informiert worden sei. Aus dieser Tatsache ergebe sich, dass er voll arbeitsfähig sei. Kniende Tätigkeiten seien problematisch, alles andere gehe. Es sei nicht fair, ihn für drei Wochen in ein solches „Programm“ zu schicken. Damit würde ihm seine letzte Würde genom- men. In einem weiteren E-Mail an die Arbeitslosenversicherung vom gleichen Tag führte er aus, dass er von Anfang an gegen diese Massnahme gewesen sei. Diese bringe ihm nichts. Die Standortbestimmung „Fokus“ möge eine gute Sache sein, sei aber definitiv nichts für ihn. Auch der zuständige Coach von C.____ sei dieser Ansicht. In weiteren E-Mails führte der Beschwer- deführer unter anderem aus, er habe ab 2018 eine Arbeitsstelle, er suche weiterhin Arbeit, ste- he mit vielen Firmen in Kontakt und bewerbe sich. Mit Verfügung vom 8. Mai 2017 wurde fest- gehalten, dass der Kurs im Rahmen der Standortbestimmung „Fokus“ bei C.____ vom 8. Mai 2017 bis 7. Juni 2017 in einem 100%-Pensum stattfinde. Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 nahm der Beschwerdeführer zur Standortbestimmung „Fokus“ ausführlich Stellung. Im Wesentlichen machte er geltend, er sei am 4. Mai 2017 zum Vorstellungsgespräch erschienen. Er habe seine Situation geschildert und man habe ihm gesagt, er müsse eine Bestätigung seines zukünftigen Arbeitgebers einreichen. Man werde dann feststellen, dass die Standortbestimmung sinnlos sei. Am 8. Mai 2017 sei er dann pünktlich zur Arbeit angetreten, habe freundlich gegrüsst

und habe – da es geregnet habe – in den Container eintreten wollen. Man habe ihm geantwortet, er kön- ne draussen warten. Daraufhin habe er entgegnet, er gehe rein, er sei kein Hund. Es seien ihm dann Arbeiten an Starkstrom-Installationen zugewiesen worden. Er sei aber dazu nicht befugt, weshalb er die Arbeit verweigert habe. Daraufhin habe er einen Heizkörper schleifen müssen, ohne Schutzkleidung. Er habe eine solche verlangt; dies sei ihm verwehrt worden.

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2017 führte die Firma C.____ aus, der Versicherte sei be- reits mit grossem Widerstand zum Vorstellungsgespräch erschienen. Er habe deutlich gemacht, dass er keinen Sinn in der Standortbestimmung „Fokus“ sehe, da er bereits eine Festanstellung habe. Am ersten Arbeitstag sei der Versicherte am Morgen erschienen und habe sich ohne Be- grüssung am Gruppenleiter vorbei in das Baubüro gedrängelt – es habe nicht geregnet. Der Bauleiter habe ihn gefragt, ob er Lust habe, ein paar elektrische Installationen anzuschauen. Es seien keine Starkstrom-Installationen im Bau vorhanden. Der Versicherte habe vehement abge- lehnt und auch nicht angegeben, dass er kein diplomierter Elektroinstallateur sei. Er habe sich einfach geweigert. Wegen seinem unfreundlichen und leicht aggressiven Benehmen, habe der Bauleiter ihm freigestellt, sofort zu gehen. Er sei aber geblieben, worauf ihm die Arbeit Heizkör- per mit Salmiakwasser zu reinigen, zugewiesen worden sei. Danach sollten diese von Hand mit Schleifpapier angeschliffen werden. Diese Tätigkeit erfordere keine Schutzmasken, da kaum Staub entstehe. Er habe auch nicht um eine solche Schutzmaske gebeten. Jeder Mitarbeiter könne von C.____ Arbeitskleidung und auch Handschuhe und Schutzmaske beziehen. Wenn ein Teilnehmer sich auch bei leichten Tätigkeiten schützen wolle und Handschuhe verlange,

 würden diese ausgehändigt. Es sei dem Bauleiter nicht bekannt, dass der Versicherte danach gefragt habe.

E. 5

Ob die Teilnahme an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung zumutbar ist, beurteilt sich sinngemäss nach Art. 16 Abs. 2 lit. c AVIG i.V.m. Art. 64a Abs. 2 AVIG. Da- nach ist eine Massnahme nur dann unzumutbar und von der Annahmepflicht ausgenommen, wenn sie dem Alter, den persönlichen Verhältnissen oder dem Gesundheitszustand der versi- cherten Person nicht angemessen ist (Urteil des Bundesgerichts vom 13. April 2016, 8C_128/2016, E. 2). Sodann ist angesichts von Sinn und Zweck der vorübergehenden Beschäf- tigung eine Unzumutbarkeit nur mit Zurückhaltung anzunehmen (NUSSBAUMER, a.a.O., Rz. 724).

E. 5.1

Vorweg kann festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer vor seiner Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung in einem Pensum von 60 % angestellt war, weshalb sein ver- sicherter Verdienst auch auf diesem Pensum basiert. Da er sich im Rahmen eines Vollzeitpen- sums zur Arbeitsvermittlung angemeldet hat, ist nicht zu beanstanden, dass die arbeitsmarktli- che Massnahme auf ein Pensum von 100 % ausgerichtet war, auch wenn der versicherte Ver- dienst des Beschwerdeführers auf dem Lohn einer 60%-Anstellung berechnet wurde. Auch Sinn und Zweck der arbeitsmarktlichen Massnahme rechtfertigen ein Pensum von 100 % während eines Monats (vgl. oben Erw. 2.2). Bei der Anmeldung zur Standortbestimmung „Fokus“ wurde auch auf die Kniebeschwerden Rücksicht genommen bzw. der Arbeitgeber auf die Problematik hingewiesen. Der Beschwerdeführer bringt denn

auch nicht vor, dass ihm die Tätigkeit wegen seiner Kniebeschwerden nicht zumutbar gewesen sei.

Des Weiteren führt die Tatsache, dass der Beschwerdeführer eine Arbeit im April 2018, also rund ein Jahr später, in Aussicht hatte, nicht dazu, dass er an einer arbeitsmarktlichen Mass- nahme nicht teilzunehmen hätte. Der mögliche zukünftige Arbeitgeber hatte zudem lediglich angeführt, dass er ihn anstellen werde. Von einer Anstellung bzw. einem konkreten Arbeitsver- trag kann demzufolge keine Rede sein.

E. 5.2

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich des Weiteren, dass der Beschwerdeführer von Anfang an mit der arbeitsmarktlichen Massnahme nicht einverstanden war und sich gegen diese gesträubt hat. So hat der Beschwerdeführer bereits nach dem Vorstellungsgespräch und vor dem Arbeitsbeginn in E-Mails dargelegt, dass er die arbeitsmarktliche Massnahme als nicht sinnvoll erachte, dies obwohl er noch am 6. April 2017 die Kenntnisnahme des Kurses wider- spruchslos bestätigte. In der Stellungnahme von C.____ zeigt sich, dass der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt kooperativ war. Vielmehr habe er sich ohne Begründung geweigert, diver- se Tätigkeiten auszuführen. Erst im Nachhinein versuchte er seine Handlungsweise unter Hin- weis auf die Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften durch C.____ zu rechtfertigen. Diese Bedenken wurden in der Stellungnahme von C.____ glaubwürdig entkräftet.

In Würdigung der Akten und Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen ist davon auszuge- hen, dass der Beschwerdeführer durch sein von Geringschätzung und fehlender Motivation zeugenden Verhalten den vorzeitigen Kursabbruch zu verantworten hat, womit der Einstellungs- tatbestand des Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG erfüllt ist. Die Einwände des Beschwerdeführers sind,

 soweit überhaupt sachbezogen vorgetragen, nicht geeignet, diese Schlussfolgerung in Zweifel zu ziehen.

6.1 Nachfolgend ist die Einstellungsdauer zu überprüfen, welche vorliegend von der Vo- rinstanz auf 14 Tage festgelegt wurde.

6.2 Die Dauer einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens und beträgt je nach Einstellungsgrund höchstens 60 Tage (Art. 30 Abs. 3 AVIG). Nach Art. 45 Abs. 3 AVIV wird die Einstellung abgestuft und dauert 1 bis 15 Tage bei leichtem (lit. a), 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem (lit. b) und 31 bis 60 Tage bei schwerem (lit. c) Verschulden. Innerhalb dieses Rahmens fällt die Verwaltung ihren Entscheid nach pflichtge- mässem Ermessen. Gemäss § 57 lit. c VPO hat die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts bzw. deren präsidierende Person bei Präsidialentscheiden zwar die angefoch- tene Verfügung auch auf deren Angemessenheit zu überprüfen; sie greift jedoch bei der Beur- teilung der durch die Verwaltung angeordneten Einstelldauer praxisgemäss nur mit Zurückhal- tung in deren Ermessensspielraum ein.

6.3 Die Vorinstanz hat das Verhalten des Beschwerdeführers als leichtes Verschulden qualifiziert und die Einstellungsdauer in Anlehnung an das Kreisschreiben über die Arbeitslo- senentschädigung des Staatssekretariats für Wirtschaft (AVIG-Praxis ALE) auf 14 Tage festge- setzt. Danach wird bei erstmaligem, unentschuldigtem Nichtantritt oder

Abbruch eines Kurses ohne entschuldbaren Grund je nach Dauer des Kurses eine Einstellung in der Anspruchsbe- rechtigung vorgegeben (AVIG-Praxis ALE Rz. D79 Ziff. 3.D). Für Kurse mit einer Dauer von ca. vier Wochen wird ein leichtes Verschulden mit einer Einstelldauer von 13-15 Tagen angenom- men (vgl. Rz. D72 Ziffer 3.D 3). In Beachtung, dass der Kurs bei C.____ vom 8. Mai 2017 bis 7. Juni 2017 (also fünf Wochen) dauerte bzw. hätte dauern sollen, legte die Vorinstanz die Sankti- on auf 14 Tage fest. Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden und erweist sich unter Be- rücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Umstände des Beschwerdeführers sowie der gebotenen Zurückhaltung in der Überprüfung des Ermessens der Verwaltung als an- gemessen. Das Kantonsgericht sieht daher keinen Anlass, in die vorgenommene Bemessung korrigierend einzugreifen.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der angefochtene Einspracheentscheid des KIGA vom 8. September 2017 nicht zu beanstanden ist. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 8

Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das vorliegende Verfahren kostenlos. Die ausserordentlichen Kosten sind wettzuschlagen.

 Demgemäss wird e r k a n n t :

://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.